

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 852 K 75/23

Aschaffenburg, 11.11.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 27.01.2026	13:30 Uhr	62, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Mensengesäß

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Mensengesäß	1400/19	Gebäude- und Freifläche	Im Breitfeld 45	0,0825	1991

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück liegt in einer Stichstraße am Ortsrand von Mensengesäß, einem Ortsteil des Marktes Mömbris, ist leicht hängig von der Straße abfallend nach Südwesten und bebaut mit einem Dreifamilienwohnhaus, einem Garagengebäude und einem angebauten Kellerraum. Baujahr 1989; Wohnflächen: im UG rd. 87,50 qm, EG rd. 129,30 qm und DG rd. 107,70 qm.

Verkehrswert: 715.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige Terminbuchung wird gebeten online unter <https://www.justiztermin.bayern.de> oder telefonisch unter 06021/398-2210.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.